

# **Satzung**

## **des Oyama Karate Kai e.V. Neustadt a.Rbge**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- 1) Der im Jahre 1973 gegründete Verein führt den Namen: **Oyama Karate Kai e.V.**
- 2) Er hat seinen Sitz in Neustadt a. Rbge. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 110120 eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Karate- Kampf- und Budosports.
- 2) Weiterhin soll das Vereinsleben durch Freundschaft, Geselligkeit, Lebensfreude und Gesundheit seiner Mitglieder gefördert und der Gemeinsinn gepflegt werden.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Die Organisation eines geordneten Sportbetriebes
  - Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - Die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen
  - Die Pflege der Gemeinschaft durch außersportliche Veranstaltungen

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Grundsätze der Tätigkeit**

- 1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen
- 2) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3) Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur.
- 4) Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen nach seinen Möglichkeiten, sowie die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

## **§ 5**

### **Verbandsmitgliedschaft**

- 1) Der Oyama Karate Kai e.V. ist Mitglied
  - a) im Landessportbund Niedersachsen e.V.
  - b) im Regionssportbund Hannover e.V.
  - c) in der Deutschen Kyokushinkai Organisation e.V.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

## § 6 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins / der Abteilung, der sie angehören, nutzen können.

Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

4) Eine Rückerstattung von gezahlten Beiträgen ist ausgeschlossen.

5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Kündigung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.

6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7**

### **Ausschluss aus dem Verein**

1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Beiträge und Gebühren**

1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat.

2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss einer Beitrag- und Gebührenordnung. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder von der Beitragszahlung befreien, Beiträge ermäßigen oder stunden.

3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 9**

### **Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 10**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand
- der erweiterte Vorstand

## **§ 11**

### **Mitgliederversammlung**

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie soll in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden.

3) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden.

4) Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Gesamtvorstand des Vereins eingegangen sind.

5) Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird.

Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung

sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 6).

6) Die Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Dies geschieht durch Anschlag im Dojo (Trainingsstätte). Die Einladung soll zusätzlich auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Berichts des / der 1. Vorsitzenden;
2. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin;
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes;
4. Entlastung des Gesamtvorstandes;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
6. Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
8. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
9. Beschlussfassung über Anträge.

7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

8) Die Mitgliederversammlung wird vom / von der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter /-leiterin. Der Versammlungsleiter /-leiterin bestimmt den Protokollführer /-führerin.

9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Jüngere Mitglieder und deren Eltern können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Gäste können auf Einladung durch den Gesamtvorstand an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

10) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

11) Die Stimmabgabe erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen. Die Stimmabgabe erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

Bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung kann die Stimmabgabe elektronisch erfolgen.

12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter / -leiterin und vom Protokollführer / -führerin zu unterzeichnen ist.

14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Gesamtvorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Gesamtvorstand per Beschluss fest.

16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

17) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

## **§ 12**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß §26 BGB besteht aus:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister / in

2) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

3) Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.

5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

## **§ 13 Der Gesamtvorstand**

1) Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- dem /der Schriftführer / in
- dem / der Beisitzer / in

2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere

- Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- Beschluss einer Beitrags- und Gebührenordnung (§ 8 Abs. 2)
- Ausschluss von Mitgliedern (§ 7)
- Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 12 Abs. 5)
- Beschlussfassung über Gründung und Schließung von Abteilungen
- Aufgabe des Gesamtvorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Der Gesamtvorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- Beschlüsse des Gesamtvorstandes können sowohl in einer Präsenzsitzung als auch in einer Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden.
- Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.

3) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.



In Jahren mit gerader Jahreszahl werden

- a. der/die 1. Vorsitzende
- b. der/die Schriftführer/in

und in Jahren mit ungerader Jahreszahl werden

- a. der/die 2. Vorsitzende
- b. der/die Schatzmeister/in
- c. der/die Beisitzer/in

gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 14 Der erweiterte Vorstand**

1) Der erweiterte Vorstand besteht aus

- dem Gesamtvorstand
- den Abteilungsleiter /- leiterinnen

2) Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Gesamtvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

3) Die Leiter /-innen der Abteilungen werden vom Gesamtvorstand eingesetzt. Die Übungsleiter\*Innen der jeweiligen Abteilungen haben ein Vorschlagsrecht.

4) Die Leiter/-innen der Abteilungen legen der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht über ihre Abteilung vor.

## **§ 15 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung

einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der / die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Aufwendungen müssen vor der Entstehung von Kosten vom Gesamtvorstand genehmigt werden.

5) Einzelheiten des Aufwendungsersatzes werden in der Finanzordnung geregelt.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer /-innen und einen / eine Ersatzkassenprüfer /- in, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen. Wiederwahl ist möglich.

2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 17 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a) Beitrags- und Gebührenordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 18**

### **Schlussbestimmungen**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt a. Rbge. Es ist unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden.
- 3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.

## **§ 19**

### **Gültigkeit dieser Satzung**

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.07.2021 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.